Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. **XI/1159**

Bad Schwalbach, den 25.07.2024
Aktenzeichen: CS/I.2 ZVS
Ersteller/in: CS

Compliance und Sonderprojekte

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	12.08.2024		nein
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	30.08.2024		ja
Kreistag	03.09.2024		ja

Titel

Vereinbarung einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

I. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird

1. die Einrichtung einer gemeinsamen internen Meldestelle beim Rheingau-Taunus-Kreis im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit der Gemeinde Hünstetten sowie den Städten Idstein und Taunusstein und
2. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage

empfohlen.

II: Sachverhalt:

Durch die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 wurde die sogenannte Hinweisgeberrichtlinie (auch Whistleblower-Richtlinie genannt) beschlossen. Nach dieser Richtlinie sollen Personen geschützt werden, die für eine öffentliche oder private Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit einer solchen Organisation in Kontakt stehen und in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdungen oder Schädigungen des öffentlichen Interesses wahrnehmen, wenn sie entsprechende Verstöße melden.

Diese Richtlinie ist durch das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) im Juni 2023 in Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Zielsetzung des Gesetzes regelt in § 1 den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen). Darüber

hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Nach § 12 HinSchG besteht für Beschäftigungsgeber die Pflicht zur Einrichtung einer **internen Meldestelle**, an die sich Beschäftigte und dem Beschäftigungsgeber überlassende Leiharbeitnehmende wenden können. Unabhängig davon hat der Bund gem. § 19 ff. HinSchG externe Meldestellen eingerichtet.

Weiteres regelt das Land Hessen in seinem Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG), in dem die Gemeinden und Landkreise zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet werden. Ausnahmen gelten nur für Gemeinden und Landkreise mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten.
§ 4 HHinMeldG sieht die Bildung einer Interkommunalen Zusammenarbeit und damit einer gemeinsamen internen Meldestelle vor, wobei die Pflicht Maßnahmen zu ergreifen, bei den beteiligten Gemeinden und Landkreisen verbleibt.

Durch die Bürgermeister der beteiligten Kommunen wurde eine interkommunale Zusammenarbeit zur Wahrnehmung dieser Aufgaben aus dem Hinweisgeberschutzgesetz und die Einrichtung einer gemeinsamen internen Meldestelle mit dem Rheingau-Taunus-Kreis vorgeschlagen. Die interne Meldestelle soll als kompetente Ansprechpartnerin für alle Meldungen von Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben dienen, die erforderlichen Maßnahmen und Meldungen ergreifen bzw. veranlassen.

Es haben sich die Städte Idstein, Taunusstein und die Gemeinde Hünstetten für eine Inanspruchnahme des Dienstleistungsangebotes der internen Meldestelle des Rheingau-Taunus-Kreises interessiert.

Aufgabenspektrum der internen Meldestelle

- Bereitstellung qualifizierter Mitarbeitendender und der erforderlichen Arbeitsplätze für die Umsetzung einer gemeinsamen internen Meldestelle.
- Aufbau der Struktur einer „Internen Meldestelle“ für Mitarbeitende und Leiharbeitnehmende unter Nutzung einer auf dem Markt verfügbaren Software.
- Erbringung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen als beauftragte Person der gemeinsamen Internen Meldestelle wie z.B.:
    - Betreuung des Meldekanals und rechtzeitige Kommunikation mit den Hinweisgebenden (Eingangsbestätigung, Kommunikation im Rahmen der Ermittlung und Information über das Ergebnis)
    - Prüfung ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt
    - Prüfung auf Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldungen
    - Hinzuziehung von im Einzelfall erforderlichen ermittelnden Personen bei den beteiligten Kommunen
    - Treffen der erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
    - Ergreifen angemessener Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG
    - Abrechnung der entstandenen Kosten (Personal und Sachkosten) gemäß § 4 der abzuschließenden Vereinbarung

Die Städte und Gemeinden wirken in dem erforderlichen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wie folgt mit:

- Mithilfe bei den internen Untersuchungen beim jeweiligen Beschäftigungsgeber und Benennung der jeweiligen Ansprechperson zur Ermittlung, insbesondere für Folgemaßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung in Kooperation zwischen der beauftragten Person und dem Beschäftigungsgeber oder der

jeweiligen Organisationseinheit.
- Durchführung von geeigneten Maßnahmen um einen etwaigen Verstoß abzustellen.

Vorteile der gemeinsamen internen Meldestelle

Die Einrichtung der gemeinsamen internen Meldestelle bietet folgende Vorteile und Potenziale:

- Die Einrichtung von nur **einem** Meldekanal für die beteiligten Kommunen, über die sich Beschäftigte und dem Beschäftigungsgeber überlassene Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer an die internen Meldestellen wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden.
- Die laufenden Qualifizierungskosten im komplexen und sich stetig entwickelnden Hinweisgeberschutzrecht werden durch die IKZ-Partner gemeinsam getragen.
- Durch die Bereitstellung spezialisierten und qualifizierten Personals kann für das gesamte Spektrum ein rechtssicheres Meldewesen gewährleistet werden.

Der Arbeitsaufwand der zu erwartenden Fälle ist derzeit noch nicht abschätzbar, trotzdem müssen die Kommunen diese Meldestelle einrichten, beschulen und mit Software/Personal ausstatten. Bislang sind keine Meldungen über die eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse beim Rheingau-Taunus-Kreis eingegangen.

Realisierung

Die interkommunale Zusammenarbeit soll durch Abschluss der als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgen. Diese regelt die Aufgaben der gemeinsamen internen Meldestelle sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
Bedingt durch die Komplexität der internen Meldestelle wird im Sinne einer hohen Qualität und erforderlichen Kontinuität der dortigen Tätigkeit eine Mindestlaufzeit der Vereinbarung von fünf Jahren vorgesehen. Auch aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten (Kommunen, Kreis, Personal) ist ein solcher Zeitrahmen geboten. Nach der Mindestlaufzeit ist eine automatische Verlängerung um jeweils ein Jahr vorgesehen, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.
Die Aufgaben der Internen Meldestelle wurden im Bereich Compliance und Sonderprojekte angesiedelt., weshalb derzeit Anteile einer A 14-Stelle beim RTK für die gemeinsame interne Meldestelle vorgesehen sind. Die räumliche Unterbringung der gemeinsamen internen Meldestelle erfolgt im Kreishaus Bad Schwalbach.
Grundlage für die in der beigefügten Kostenermittlung genannten Aufwandsstunden (127/Jahr zzgl. 6/Monat) bilden die Berechnungen des Bundes zur Ermittlung der Aufwände je Kommune im Rahmen der Gesetzesbegründung. Für die Bildung des IKZ mit vier Kommunen wurden geschätzt 6 Std./Monat aufgeschlagen. Die Stundenaufwände beinhalten sowohl die Überwachung des Eingangs von etwaigen Meldungen, die Bearbeitung derer sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildungen und Gewährleistung von Vertretungsregelungen innerhalb des RTK.
Nach 1-2 Jahren soll diese IKZ nebst der zugehörigen Vereinbarung evaluiert und auf tatsächliche Bedarfszahlen hin überprüft und ggf. angepasst werden.
Die beigefügte Vereinbarung wurde seit November 2023 von allen vier beteiligten Kommunen erarbeitet. Zudem wurde die vorliegende Vereinbarung eingehend vom Rechtsamt des Rheingau-Taunus-Kreises juristisch geprüft und deren Hinweise in den Vereinbarungstext aufgenommen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demographische Entwicklung.

IV. Personelle Auswirkungen:

V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:		**ja**
Geschäftsjahr		**2024**

Auf der Basis des KGST-Berichts 10/2023 unter Zugrundelegung der Personalkosten A 14, unter Einbeziehung der Arbeitsplatzkosten sowie der Gemeinkosten, einem geschätzten Stundenaufwand von 199 Stunden/Jahr sowie der günstigsten Software-Lösung ergibt sich ein Gesamtbetrag von 23.447,19 €. Dieser soll auf der Basis der Beschäftigtenzahl auf die IKZ-Partner umgelegt werden, so dass auf den RTK aktuell rund 12.000 € entfallen würden.

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:
-1- Vereinbarungsentwurf